

Netzführungsvertrag

zwischen

der

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
D-44139 Dortmund

- nachfolgend "Amprion" genannt -

und der

<X> (Weiterverteiler/Endkunde)

- nachfolgend "<X>" genannt -

über die elektrischen Anlagen an den Anschlüssen der <X> an das Netz der Amprion.

Inhalt

PRÄAMBEL	4
1 NETZANSCHLÜSSE UND ABGRENZUNGEN	4
1.1 Netzanschlüsse	4
1.2 Eigentumsgrenzen und Besitzverhältnisse	4
2 NETZFÜHRUNG	4
2.1 Grundlagen der Netzführung	4
2.2 Netzführungsgrenzen	5
2.3 Dienststellen der Amprion	5
2.4 Dienststelle der <X>	6
2.5 Koordination und Planung von Freischaltungen	6
2.6 Schalthandlungen	6
2.7 Verfügungserlaubnis	7
2.8 Außergewöhnliche Netzzustände	8
2.9 Sternpunktbehandlung und Erdschlusskompensation	8
2.10 Spannungsregelung	8
2.11 Verhalten im Störfall	8
3 MITTEILUNG AN DRITTE ÜBER STÖRUNGEN UND BESONDERE VORKOMMNISSSE	9
4 ONLINE-DATENAUSTAUSCH	9
4.1 Format und Inhalt der ausgetauschten Daten	10
4.2 Qualität und Pflege der Daten, Datenübermittlung	10
	2

5	INFORMATIONSAUSTAUSCH	11
6	HAFTUNG	11
7	HÖHERE GEWALT	12
8	ABTRETUNG/ RECHTSNACHFOLGE	13
9	VERTRAGSLAUFZEIT/ KÜNDIGUNG	13
10	DATENVERARBEITUNG/ DATENWEITERGABE	13
11	BEAUFTRAGUNG DRITTER	14
12	RECHTSWAHL- UND GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG	14
13	SCHRIFTFORM	14
14	SALVATORISCHE KLAUSEL	14

PRÄAMBEL

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die betrieblichen Aspekte, die mit dem Anschluss der <X> an das Übertragungsnetz der Amprion entstehen. Damit wird zwischen den Vertragsparteien die Basis geschaffen für ein hohes Maß an gegenseitigem Verständnis für eine zügige und möglichst reibungslose Abwicklung der Netzführungsaufgaben.

1 Netzanschlüsse und Abgrenzungen

1.1 Netzanschlüsse

Dieser Netzführungsvertrag gilt für folgende Netzanschlüsse:

*[Beschreibung der Netzanschlüsse und Verweis auf eine **Anlage <A>** zum Vertrag]*

1.2 Eigentumsgrenzen und Besitzverhältnisse

Die Eigentumsgrenzen und Besitzverhältnisse der elektrischen Anlagen der Netzanschlüsse sind in der **Anlage ** dargestellt.

2 Netzführung

2.1 Grundlagen der Netzführung

- (1) Grundlage für die Netzführung zwischen <X> und Amprion ist die Richtlinie der Amprion „Netzführung im Übertragungsnetz“ (**Anlage <C>**).
- (2) Zur eindeutigen Kommunikation werden zwischen den Dienststellen ausschließlich die Begriffe gemäß **Anlage <C>** verwendet. Es wird von beiden Vertragsparteien nur entsprechend den dort genannten Anforderungen ausgebildetes Personal eingesetzt.
- (3) Des Weiteren gelten alle einschlägigen EN-, DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften hinsichtlich des Betriebes von elektrischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Netzführungsgrenzen

Die festgelegten Netzführungsgrenzen sind in **Anlage <D>** vermerkt.

2.3 Dienststellen der Amprion

- (1) Dienststellen der Amprion für die Netzführung im Sinne dieses Vertrages sind die Gruppenschaltleitung [*Nord / Süd*] (GSL [*Nord / Süd*]) und die Hauptschaltleitung Brauweiler (HSL).
- (2) Die GSL [*Nord / Süd*] tritt im Wesentlichen in folgenden Fällen in Kontakt mit der Dienststelle der <X> gemäß Ziffer 2.3 Absatz (1):
 - Koordination und Abstimmung von Freischaltanträgen
 - Organisation und Durchführung von Freischaltungen
 - Vergabe und Entgegennahme von Verfügungserlaubnissen
 - Austausch von Schutz- und Störmeldungen den Netzanschluss betreffend
 - Redispatchmaßnahmen [*bei den Weiterverteilern/Endkunden, bei denen aus heutiger Sicht diese Maßnahmen erforderlich werden könnten*])
- (3) In Ausnahmefällen (z. B. Netzwiederaufbau, Einschränkungen in den Kommunikationsverbindungen) können auch Direktanweisungen durch die Hauptschaltleitung Brauweiler (HSL) bzw. die Gruppenschaltleitung [*Süd / Nord*] (GSL [*Süd / Nord*]) der Amprion erfolgen.
- (4) Das Personal der Dienststellen der Amprion, das berechtigt ist, Freischaltanträge zu stellen, Schaltanweisungen zu erteilen und eine Verfügungserlaubnis entgegenzunehmen bzw. zu erteilen sowie weitere betriebliche Anweisungen gemäß der oben genannten Aufgabenverteilung zu erteilen, ist in **Anlage <E.1>, <E.2> und <E.3>** namentlich aufgeführt. Bei personellen Änderungen werden die **Anlagen <E.1>, <E.2> bzw. <E.3>** zeitnah ausgetauscht.
- (5) Die Telefonnummern und sonstige Kommunikationsadressen der Dienststellen der Amprion sind ebenfalls in den **Anlagen <E.1>, <E.2> und <E.3>** genannt.

Änderungen sind <X> bekannt zu geben und die **Anlagen <E.1>, <E.2> bzw. <E.3>** auszutauschen.

2.4 Dienststelle der <X>

- (1) Dienststelle der <X> im Sinne dieses Vertrages ist _____ (<Schaltleitung>).
- (2) Das Personal der Dienststelle der <X>, das berechtigt ist, Freischaltanträge zu stellen, Schaltanweisungen entgegenzunehmen und eine Verfügungserlaubnis entgegenzunehmen bzw. zu erteilen, ist in **Anlage <F>** namentlich aufgeführt. Bei personellen Änderungen wird die **Anlage <F>** zeitnah ausgetauscht.
- (3) Die Telefonnummern und sonstige Kommunikationsadressen der Dienststelle der <X> sind ebenfalls in **Anlage <F>** genannt. Änderungen sind Amprion bekannt zu geben und die **Anlage <F>** auszutauschen.

2.5 Koordination und Planung von Freischaltungen

- (1) Freischaltungen von Betriebsmitteln werden im Rahmen der Jahresfreischaltplanung koordiniert. Darüber hinaus notwendige unterjährige Freischaltungen werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.
- (2) Freischaltanträge müssen frühzeitig gestellt werden und Angaben über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Arbeit sowie die Rückschaltdauer der vorgesehenen Schalthandlungen enthalten.

2.6 Schalthandlungen

- (1) Jede Vertragspartei ist für die Schalthandlungen innerhalb ihrer Netzführungsgrenzen verantwortlich. Dabei gilt folgende Regelung:
 - die die Schalthandlung anweisende Stelle verantwortet die ordnungsgemäße und richtige Anweisung,
 - die die Schalthandlung ausführende Stelle verantwortet die ordnungsgemäße und richtige Ausführung der Schalthandlung.

- Jede Schalthandlung muss unmittelbar vor der Durchführung nochmals geprüft und gegenseitig bestätigt werden.
- (2) Schalthandlungen, insbesondere nach einem Spannungsausfall oder einer Spannungsunterbrechung, sind zwischen den zuständigen Dienststellen abzustimmen.
- (3) *[falls erforderlich Beschreibung von weiteren Verfahrensweisen]*
(z. B.: Sollten mehrere Anschlüsse an das Netz der Amprion, auch in der gleichen Spannungsebene, vorhanden sein, die im Normalfall nicht über das Netz der <X> miteinander galvanisch verbunden sind, so ist eine Kupplung dieser Netzanschlüsse über das Netz der <X> durch <X> nur nach Freigabe durch die GSL *[Nord / Süd]* zulässig. Die Verantwortung für eine derartige Schalthandlung liegt bei <X>. Dies gilt sinngemäß, wenn durch eine derartige Schalthandlung zwei Netzanschlüsse an das Netz der Amprion über das Netz der <X> und das Netz eines Dritten gekuppelt werden.)

2.7 Verfügungserlaubnis

[entfällt, wenn der Verteilungsnetzbetreiber oder Endkunde Netzfürer des Kuppeltrafos ist]

- (1) Eine Verfügungserlaubnis (VE) über ein geerdetes Netzteil (Leitung, Transformator, Kupplung) muss von der zuständigen Dienststelle an den Anlagenverantwortlichen erteilt werden, in dessen Verantwortungsbereich die Arbeiten ausgeführt werden.
- (2) Die VE über das Netzteil muss von der zuständigen Dienststelle vorher bei der Dienststelle der jeweils anderen Vertragspartei eingeholt werden. Werden Arbeiten in den Zuständigkeitsbereichen beider Vertragsparteien durchgeführt, sind die durchzuführenden Arbeiten zwischen beiden Anlagenverantwortlichen zu koordinieren.
- (3) Die von den zuständigen Dienststellen durchgeführten bzw. veranlassten Maßnahmen sind mit der Erteilung der VE dem Anlagenverantwortlichen bekannt zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten dürfen die von den zuständigen Dienststellen durchgeführten bzw. veranlassten Maßnahmen nur auf Anweisung dieser Stellen vom Anlagenverantwortlichen wieder aufgehoben werden.

- (4) *[Gegebenenfalls zusätzliche Beschreibung abweichender Sicherungsmaßnahmen /Freigabeverfahren im Netz der <X>]*

2.8 Außergewöhnliche Netzzustände

Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der Amprion-Regelzone gefährdet oder gestört ist, ist Amprion berechtigt und verpflichtet die Gefährdung oder Störung durch geeignete Maßnahmen gemäß § 13 Absatz (1) und (2), Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu beseitigen. Dazu erteilt die GSL *[Nord / Süd]* direkte Anweisungen an die Dienststelle der <X>. <X> wird diese Anweisungen umsetzen.

2.9 Sternpunktbehandlung und Erdschlusskompensation

- (1) Das 380/220-kV-Netz der Amprion wird mit niederohmiger Sternpunkterdung betrieben.
- (2) Das <xxx>-kV-Netz der <X> wird mit *[niederohmiger Sternpunkterdung / Erdschlusskompensation / isoliertem Sternpunkt]* Sternpunkt betrieben.
- (3) *[Gegebenenfalls weitere Regelungen hierzu]*

2.10 Spannungsregelung

Für die Spannungsregelung der <xxx>/<yyy>-kV-Trafos, die das Netz der <X> einspeisen, ist die <Schaltleitung> zuständig.

2.11 Verhalten im Störfall

- (1) Im ungestörten Betrieb überwachen beide Vertragsparteien ihre Netzführungsbereiche eigenständig. Die Vertragsparteien teilen sich unverzüglich Schalterauslösungen, Schutz- und Störmeldungen sowie alle weiteren Unregelmäßigkeiten an Betriebsmitteln den Netzanschluss betreffend mit, die eine gegenseitige Beeinträchtigung zur Folge haben können.

- (2) In Notfällen sind die jeweiligen Dienststellen berechtigt, zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr auch ohne vorherige Absprache zu schalten. Die zuständige Dienststelle der jeweils anderen Vertragspartei ist jedoch unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- (3) Bei Störungen der Frequenzstabilität beteiligt sich <X> entsprechend der Regelungen in den Anschlussnutzungs- und Netznutzungsverträgen am frequenzabhängigen Lastabwurf. Nach frequenzabhängigem Lastabwurf darf die Zuschaltung von Last nur mit Zustimmung der GSL [Nord/Süd] erfolgen.
- (4) Nach einem Netzzusammenbruch sind zum Netzwiederaufbau die „Maßnahmen zum Wiederaufbau des Netzes nach einem Netzzusammenbruch“, **Anlage <G>**, auf Anweisung der HSL bzw. GSL [Nord / Süd] durchzuführen.

3 Mitteilung an Dritte über Störungen und besondere Vorkommnisse

Bei Störungen und besonderen Vorkommnissen im Netzbereich einer Vertragspartei, die ihre Ursache in gemeinsamen Anlagen oder in Anlagen der jeweils anderen Vertragspartei haben, werden beide Vertragsparteien für die Presse und/oder andere Außenstehende bestimmte Erklärungen nur nach gegenseitiger Abstimmung abgeben. Dies gilt nicht, sofern eine Abstimmung aufgrund der Umstände des Einzelfalls, insbesondere aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auskunftspflichten, nicht möglich sein sollte. Die Vertragsparteien werden sich hierüber unverzüglich unterrichten.

4 Online-Datenaustausch

Die Arbeitsabläufe in der Netzführung werden zunehmend automatisiert. Die rechnergestützten Verfahren setzen die Abbildung des eigenen Netzes und benachbarter Netzbereiche voraus. Für eine zweckdienliche Anwendung dieser Verfahren ist die zuverlässige Bereitstellung der entsprechenden Prozessdaten (Topologie, Messwerte, etc.) und der beschreibenden Daten (elektrische Kenngrößen von z.B. Leitungen und Transformatoren)

erforderlich. Diese Anforderungen gelten für beide Vertragsparteien, unabhängig davon, ob sie Daten bereitstellen und/oder empfangen.

4.1 Format und Inhalt der ausgetauschten Daten

- (1) Die Vertragsparteien stellen sich die Prozessdaten und die beschreibenden Daten unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Der Umfang der auszutauschenden Daten ist in den Anlagen **<H.1> und <H.2>** beschrieben und wird bei Bedarf den Erfordernissen angepasst.
- (3) Die Vertragsparteien stimmen das genutzte Datenformat ab.

4.2 Qualität und Pflege der Daten, Datenübermittlung

- (1) Der Datenlieferant ist verantwortlich für die Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der von ihm angebotenen Daten. Er haftet aber nicht für die Folgen einer fehlerhaften Datenerfassung oder -übertragung.
- (2) Aufgrund der direkten Auswirkungen des Datenaustauschs auf Funktionalitäten der jeweiligen Vertragspartei ist eine koordinierte Vorgehensweise bei Änderungen in Umfang und Struktur des übertragenen Datenumfanges erforderlich. Änderungen sind so durchzuführen, dass diese die darauf aufbauenden Prozesse (z.B. Netzsicherheitsrechnung) nicht behindern. Insbesondere müssen Änderungen mit ausreichender Vorlaufzeit angekündigt werden, so dass beide Vertragsparteien die erforderlichen Anpassungen und Prüfungen in ihrem System einplanen können.
- (3) Bei geplanten Arbeiten bzw. Außerbetriebnahmen an den Übertragungseinrichtungen durch eine Vertragspartei, die Auswirkungen auf den Datenaustausch haben, sind diese der jeweils anderen Vertragspartei mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten bzw. Außerbetriebnahmen anzukündigen.
- (4) Beim Ausfall von Übertragungseinrichtungen verständigen die Vertragsparteien einander unverzüglich, sofern der Ausfall nicht automatisch bei der anderen Vertragspartei signalisiert wird.

- (5) Die Vertragsparteien benennen Ansprechpartner in ihrem Haus, welche die jeweiligen Koordinierungsaufgaben bei der Organisation des Datenaustauschs wahrnehmen.

5 Informationsaustausch

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren einen regelmäßigen Informationsaustausch in Form einer jährlichen Besprechung. Die Vertragsparteien informieren einander gegenseitig gemäß § 12 Absatz (4) bzw. § 14 EnWG über den Ausbau ihrer Netze. Insbesondere unterrichten die Vertragsparteien einander rechtzeitig über die Inbetriebnahme wichtiger neuer Betriebsmittel oder den Ausbau bestehender Betriebsmittel, die einen Einfluss auf die Netzsicherheit der jeweils anderen Vertragspartei haben.
- (2) Im Bedarfsfall und bei außergewöhnlichen Ereignissen verständigen sich die Parteien umgehend.

6 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander für entstandene Schäden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung unabhängig davon, ob diese auf den Netzanschluss oder die Netznutzung zurückzuführen sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in Verbindung mit § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV). Die Texte des § 18 NAV und des § 25a StromNZV sind diesem Vertrag als **Anlage <K>** angefügt.
- (2) Im Falle sonstiger Schäden oder Störungen, soweit Absatz (1) nicht eingreift, haftet jede Vertragspartei nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung im Falle des Absatz (2) ist bei grober Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. € pro Schadensfall und Jahr begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen.

- (4) Die in den Absätzen (2) und (3) genannten Ausschlüsse und/ oder Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz, wobei die Ersatzpflicht für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Geschäfts ausgeschlossen ist.
- (6) Die in den Absätzen (1) bis (5) genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.
- (7) Es obliegt <X>, eine Haftungsregelung mit dem Inhalt des Absatz (1) und entsprechend den Absätzen (5) bis (7) mit allen angeschlossenen Dritten, soweit <X> mit diesen vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Anschlussnutzung oder der Netznutzung schließt, zu Gunsten der Amprion zu vereinbaren.

7 Höhere Gewalt

- (1) Die Vertragsparteien verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keine der Vertragsparteien abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.
- (2) Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der betroffenen Seite bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen

höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wieder aufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

8 Abtretung/ Rechtsnachfolge

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/ oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Die übertragende Vertragspartei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

9 Vertragslaufzeit/ Kündigung

- (1) Dieser Netzführungsvertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ersetzt alle früheren und bisher geltenden Netzführungsverträge oder anders lautender Verträge mit gleichem Regelungsinhalt, es sei denn dieser Vertrag trifft im Einzelfall ausdrücklich anderweitige Regelungen. Von der Ersetzung früherer Netzführungsverträge oder anders lautender Verträge mit gleichem Regelungsinhalt bleiben die Regelungen der zwischen den Parteien bestehenden Netzanschluss-, Anschlussnutzungs-, und Netznutzungsverträge unberührt.
- (2) Dieser Netzführungsvertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

10 Datenverarbeitung/ Datenweitergabe

- (1) Die Vertragsparteien werden insbesondere unter Beachtung von §§ 9 und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Daten an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen herauszugeben sind.
- (3) Im Übrigen sind die Vertragsparteien zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits den Vertraulichkeitsbestimmungen der Ziffer 10 unterworfen haben.

11 Beauftragung Dritter

Die Vertragsparteien sind berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus dem Vertrag zu beauftragen.

12 Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dortmund.

13 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen jeweils der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien unterzeichnet sein. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt. Selbiges gilt auch, sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, die die Vertragsparteien heute nicht erkennen. Beides gilt auch für den Fall, dass eine oder mehrere Vorschriften dieses Vertrages gegen Regelungen des Netzanschlussvertrags, des Anschlussnutzungsvertrags und/ oder des Netznutzungsvertrags verstoßen. In all diesen Fällen werden die Vertragsparteien dieses Vertrages darauf hinwirken, dass die unwirksame Regelung oder die Lücke durch eine Regelung ersetzt wird, die dem wirtschaftlich Gewollten und dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Dortmund, den

<X>, den

Amprion GmbH

<X>

Anlagen

- Anlage <A>:** Übersichtsbild Netzanschlüsse
- Anlage :** Eigentumsgrenzen und Besitzverhältnisse
- Anlage <C>:** Richtlinie der Amprion für die Netzführung im Übertragungsnetz
- Anlage <D>:** Netzführungsgrenzen
- Anlage <E.1>:** Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der HSL
- Anlage <E.2>:** Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der GSL [*Nord / Süd*]
- Anlage <E.3>:** Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der GSL [*Süd / Nord*]
- Anlage <F>:** Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der <X>
- Anlage <G>:** Maßnahmen zum Wiederaufbau des Netzes nach einem Netzzusammenbruch
- Anlage <H.1>:** Umfang der auszutauschenden Daten für den Bereich der <X>
- Anlage <H.2>:** Umfang der auszutauschenden Daten für den Bereich der Amprion
- Anlage <K>:** § 18 NAV und § 25a StromNZV